

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Planung und Bau der Arena Lüneburger Land durch den Landkreis Lüneburg

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 25.04.2019 -
Drs. 18/3601

an die Staatskanzlei übersandt am 30.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 15.05.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bereits seit dem Jahr 2012 beschäftigt sich der Landkreis Lüneburg mit dem Bau einer Multifunktionshalle am Standort Lüneburg. Nach langjährigen Beratungen der unterschiedlichen Varianten und einer Standortsuche und sich immer wieder ergebenden Veränderungen bei den Rahmenbedingungen hat der Lüneburger Kreistag auf Grundlage einer Beschlussvorlage durch die Kreisverwaltung mit einer Mehrheit den Bau der Arena Lüneburger Land beschlossen. Nach § 85 NKomVG ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse. Diese Vorbereitung nach der Kommunalverfassung soll die Beschlussorgane, hier den Lüneburger Kreistag, in die Lage versetzen, in Kenntnis aller für die Entscheidung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu beschließen. Zu dem Gesetz gehöre nach Auskunft des Landrats auch eine dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Gegenstände angepasste Vorabinformation. Diese Pflichten hat die Kreisverwaltung nach Auffassung des Landrats und des Ersten Kreisrats erfüllt, und die Inhalte der Beschlussvorlage seien nach Auskunft des Landrats sachlich und objektiv. Diese Aussage ist auch entsprechend im Protokoll der Kreistagssitzung vom 17.12.2018 vermerkt. Die Beschlussvorlage als Entscheidungsgrundlage für den Bau der Arena Lüneburger Land ging von Gesamtkosten in Höhe von ca. 19,4 Millionen Euro brutto aus. Auch nach kritischen Nachfragen mehrerer Kreistagsabgeordneter blieben der Landrat und der Erste Kreisrat bei den in der Beschlussvorlage angegebenen Gesamtkosten. In der Kreistagssitzung am 04.03.2019 berichtete dann der Landrat, dass es nach Prüfung durch die Kreisverwaltung nun zu nicht unerheblichen Kostensteigerungen kommen werde. Eine exakte Summe der Kostensteigerungen wurde den Kreistagsmitgliedern zu diesem Zeitpunkt nicht genannt. In den weiteren Beratungen diverser Gremien wurde schließlich ein neues geschätztes Kostenvolumen von rund 25,8 Millionen Euro seitens der Kreisverwaltung genannt. Weitere Prüfungen und Einsicht in die Akten haben mittlerweile ergeben, dass der Kreisverwaltung diese Kostensteigerungen bereits zur Kreistagssitzung am 17.12.2018 bekannt waren, und dennoch wurde die Beschlussvorlage nicht entsprechend angepasst. Unter der Überschrift „Landkreis Lüneburg versagt beim Arena-Neubau“ hat nun auch der Bund der Steuerzahler mit der Nummer 9/2019 am 24.04.2019 eine Pressemitteilung herausgegeben. Unter anderem werden dem Landrat sowie dem Ersten Kreisrat mangelnde vollständige Bedarfsermittlung, unklare Projektkompetenz, fehlende Transparenz und mangelhaftes Controlling vorgeworfen. Weiter fordert der Bund der Steuerzahler auch eine Prüfung des gesamten Sachverhaltes durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Lüneburg, also das Ministerium für Inneres und Sport.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Erlass vom 25.02.2019 wurden die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Lüneburg durch das Ministerium für Inneres und Sport (MI) genehmigt. Der Beschluss des Landkreises Lüneburg vom 17.12.2018 zum Bau der „Arena Lüneburger Land“ floss

in die Ansätze zu den im Haushalt 2019 geplanten Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen ein.

Sollte es bei dem Bauvorhaben nunmehr zu Kostensteigerungen kommen, die nicht durch Ausnutzung von Sparmöglichkeiten an anderer Stelle kompensiert werden können und die zu einem erheblichen Fehlbetrag führen, könnte gemäß § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes eine entsprechende Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen sein. Eine solche Nachtragshaushaltssatzung ist MI zur Prüfung vorzulegen.

1. Ist der Landesregierung der geschilderte Sachverhalt bekannt, und sieht die Landesregierung, daraus resultierend, die Notwendigkeit einer Prüfung durch die zuständige Kommunalaufsicht, das Ministerium für Inneres und Sport?

Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung vom 17.12.2018 zum Bau der „Arena Lüneburger Land“ und den jeweils gegebenen Kenntnisständen in der Kreisverwaltung liegen dem MI keine detaillierten Erkenntnisse vor. Der Landkreis hat dem MI Ende März über mögliche Mehrkosten beim Bau der Arena in Zusammenhang mit einem gegebenenfalls erforderlichen Nachtragshaushalt grob informiert. Am 26.03.2019 gab es deshalb zunächst ein Informations- und Beratungsgespräch zwischen dem Landkreis und dem MI zu einem gegebenenfalls erforderlichen Nachtragshaushalt und zu allgemeinen dienstrechtlichen Fragen. Details über die Ursachen und die Chronologie möglicher Kostensteigerungen wie auch zu den verwaltungsinternen Abläufen und der Informationsgrundlage der Kreistagsbeschlussfassung im Dezember 2018 liegen dem MI bislang nicht vor.

Das MI hat den Landkreis Lüneburg daher aufgefordert, zum Verfahren des Baus der „Arena Lüneburger Land“ zu berichten und dabei insbesondere umfassend auf die Ursachen der Mehrkosten einzugehen. Nach Erhalt des Berichtes wird das MI die Notwendigkeit weiterer kommunalaufsichtlicher Schritte - über die angeforderte Unterrichtung hinaus - prüfen.

2. Hat der Mehrheitsbeschluss vom 17.12.2018 vor dem Hintergrund, dass dem Kreistag nicht die vollständigen Kosten vorgelegt wurden, Gültigkeit, oder muss aus Sicht der Landesregierung der bisherige Beschluss zum Bau der Arena Lüneburger Land aufgehoben und gegebenenfalls neu gefasst werden?

Da dem MI bisher keine Einzelheiten zu der Beschlussfassung vom 17.12.2018 vorliegen, kann eine Beurteilung und Beantwortung dieser Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung mögliche Regressansprüche nach eingehender Prüfung gegenüber dem Landrat des Landkreises Lüneburg sowie dem Ersten Kreisrat, der nach Vorgabe des Landrats mit der Projektleitung beauftragt war?

Mögliche Regressansprüche gegenüber dem Landrat des Landkreises Lüneburg sowie dem Ersten Kreisrat sind durch den Landkreis Lüneburg in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

(Verteilt am 16.05.2019)